

## **Vorläufige Dienstanweisung zur öffentlichen Räum- und Streupflicht der Stadt Nienburg/Weser**

Gemäß § 6 Abs. 2 Pkt. a) und g) der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Nienburg/Weser (Straßenreinigungsverordnung) vom 13.03.2012 sind die Eigentümer/innen der anliegenden Grundstücke verpflichtet, die Fahrbahnen der nicht im Straßenverzeichnis 1a aufgeführten Straßen, Wege und Plätze jeweils bis zur Mitte bei Bedarf vom Schnee zu räumen und Fußgängerquerungsstellen mit abstumpfenden Mitteln ebenfalls bis zur Fahrbahnmitte zu bestreuen.

In Anlehnung an die Ratsentscheidung vom 18.12.2012 weise ich hiermit **den städtischen Baubetriebshof über den Fachbereich 7** abweichend von § 6 Abs. 1 Pkt. a) und Abs. 2 Pkt. a) und g) der Straßenreinigungsverordnung im Vorgriff auf die 1. Änderung der Straßenreinigungsverordnung sowie die künftige Dienstanweisung zur öffentlichen Räum- und Streupflicht der Stadt Nienburg/Weser an, sämtliche Fahrbahnen der städtischen Straßen, Wege und Plätze im Rahmen der Leistungsfähigkeit auf der Grundlage eines nach Dringlichkeiten abgestuften Einsatzplanes vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu bestreuen. Die übrigen Regelungen der städtischen Straßenreinigungsverordnung bleiben von dieser Dienstanweisung unberührt. Ich weise darauf hin, dass sich die Stadt nach § 3 Ziff. 4 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Nienburg/Weser zur Erfüllung ihrer Reinigungsaufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen kann.

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten der 1. Änderungsverordnung der Straßenreinigungsverordnung und der künftigen Dienstanweisung zur öffentlichen Räum- und Streupflicht der Stadt Nienburg/Weser.

gez.  
Onkes